

# **GEMEINDE PLASSELB**



## **REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG**

**2016**

# GEMEINDE PLASSELB

## REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Gemeindeversammlung Plasselb

gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

*beschliesst :*

### I. ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

**Artikel 1.-** <sup>1</sup>Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

<sup>2</sup>Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 12 des vorliegenden Reglements.

Gemeindeaufgabe

**Art. 2.-** <sup>1</sup>Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW).

<sup>3</sup>Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Abonnement

**Art. 3.-** <sup>1</sup>Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

<sup>2</sup>Die Gültigkeitsdauer des Abonnements beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

<sup>3</sup>Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

**Art. 4.-** <sup>1</sup>Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglements sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

<sup>2</sup>Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

## II. WASSERZAEHLER

Installation

**Art. 5.-** <sup>1</sup>Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

<sup>2</sup>Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

<sup>3</sup>Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

Ablesung **Art. 6.-** <sup>1</sup>Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

<sup>2</sup>Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt.

Miete **Art. 7.-** <sup>1</sup>Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

<sup>2</sup>Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

### III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Hauptleitungen **Art. 8.-** Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.

Privatverteiler **Art. 9.-** <sup>1</sup>Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an die Hauptleitung
- einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der Gemeinde bestimmt wird.

Für Anschlüsse an die Hauptleitung dürfen nur galvanisierte, bejutete und geteerte Rohre benutzt werden oder Kunststoff PE PN 16 mit Ortungsband. Die Gemeinde bestimmt den Betriebsdruck, dem die Rohre standhalten müssen. Sie bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindesttiefe von 120 cm verlegt werden.

<sup>2</sup>Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

<sup>3</sup>Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten zu Lasten  
des Abonnenten

**Art. 10.-** <sup>1</sup>Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

<sup>2</sup>Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Änderungen an den Installationen die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen.

<sup>3</sup>Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive Absperrschieber die Anschlussinstallation, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

**Art. 11.-** <sup>1</sup>Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

<sup>2</sup>Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Private  
Quellen

**Art. 12.-** <sup>1</sup>Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

<sup>2</sup>Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Hydranten

**Art. 13.-** <sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

<sup>3</sup>Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Wehrdienste. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen.

#### IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Verpflichtungen  
des Abonnenten

**Art. 14.-** <sup>1</sup>Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

<sup>2</sup>Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder instand zustellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

<sup>3</sup>Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

<sup>4</sup>Die Grundstückeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

<sup>5</sup>Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeit  
des Abonnenten

**Art. 15.-** Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

**Art. 16.-** <sup>1</sup>Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup>Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

<sup>3</sup>Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Einschränkung und  
Unterbruch der  
Wasserabgabe

**Art. 17.-** <sup>1</sup>Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

<sup>2</sup>Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

Verantwortlichkeit  
der Gemeinde

**Art. 18.-** Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

**Art. 19.-** <sup>1</sup>Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

<sup>2</sup>Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup>Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

## V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Im allgemeinen

**Art. 20.-** Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben :

- a) Wasserpreis für den Bau
- b) Anschlussgebühren
- c) Jahresabonnement
- d) jährliche Zählermiete
- e) Wasserpreis
- f) Jahresgebühr für den Brandschutz.

Wasser für  
den Bau

**Art. 21.-<sup>1</sup>** <sup>1</sup>Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup>Der Wasserpreis für den Bau wird durch eine einmalige Abgabe bezahlt. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Bauwasser:  
Pro m<sup>2</sup> Nutzfläche

**Fr. 0.75/m<sup>2</sup>**

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05. Oktober 2012

Der Gemeinderat kann diesen Betrag bis auf höchstens **Fr. 1.50/m<sup>2</sup>** erhöhen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist befugt, die Höhe der Abgabe für Gebäude, die durch die Skala des vorstehenden Absatzes nicht erfasst sind, bis zu einem Höchstbetrag von **Fr. 750.00** festzusetzen.

Anschlussgebühr  
a) bebauter  
Grund  
(Gebäude)

**Art. 22.-<sup>2</sup>** <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück (Gebäude) wird auf der Basis der Grundstücksfläche festgelegt, multipliziert mit der jeweiligen Geschossflächenziffer gemäss Art. 130 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008.

Der Ansatz für die Berechnung der Anschlussgebühr beträgt **Fr. 12.00**. Der Gemeinderat kann diesen Betrag bis auf höchstens **Fr. 17.00** erhöhen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann eine Reduktion von 20% bis zu 50% für Gebäude erteilen, die für Gewerbe oder Handel genutzt werden und die über Ausstellungs- oder Lagerhaltungsräume verfügen.

b) Vergrösse-  
rung oder  
Umbau

**Art. 23.-<sup>3</sup>** Bei Vergrösserung oder Umbau eines Gebäudes wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, sofern die Vergrösserung oder der Umbau eine verstärkte Inanspruchnahme der Trinkwasserinstallationen erwarten lassen.

Sie wird wie folgt festgesetzt: pro m<sup>2</sup> zusätzlicher Nutzfläche **Fr. 20.00**. Der Gemeinderat kann diesen Betrag bis auf höchstens **Fr. 30.00** erhöhen.

c) nicht an-  
geschlossene  
aber an-  
schliessbare  
Grundstücke

**Art. 24.-** <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt unter dem Vorbehalt des Artikels 12 ebenfalls eine Gebühr für an die Wasserversorgung nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücke.

<sup>2</sup>Diese beträgt 20% der für bebaute Grundstücke vorgesehenen Anschlussgebühr (Art. 22 des Wasserreglements).

<sup>3</sup>Zur Berechnung der Gebühr für Grundstücke, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, wird nur die an den Hof angrenzende Fläche berücksichtigt. Der Gemeinderat bestimmt diese Fläche unter Berücksichtigung des Zonennutzungsplans der Gemeinde.

d) Zahlungs-  
weise

**Art. 25.-** <sup>1</sup>Die in den Artikeln 21 und 23 vorgesehenen Gebühren werden mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.

<sup>2</sup>Die in Artikel 22 vorgesehene Gebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05. Oktober 2012

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05. Oktober 2012

<sup>3</sup>Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Bauabschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.

<sup>4</sup>Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird von der in Artikel 22 vorgesehenen Gebühr abgezogen, ausser sie wäre nicht erhoben worden.

Jahres-  
Abonnement

**Art. 26.-<sup>4</sup>** Das Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt :

**Fr. 65.00 je**

- Wohnung
- Gewerbebetrieb (Industrie, Handel usw.)
- Alphütte, Buvette
- Landwirtschaftsbetrieb

Der Gemeinderat kann die vorliegende Grundgebühr auf der Grundlage des Ergebnisses der Rechnung unter der Buchhaltungsrubrik 700 bis auf **Fr. 130.00** anpassen.

Zählermiete

**Art. 27.-<sup>5</sup>** Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 7, wird wie folgt festgesetzt :

3/4"	30.--
1"	40.--
1 1/4"	45.--
1 1/2"	55.--
2"	65.--

Der Gemeinderat kann diesen Betrag bis auf höchstens wie folgt anpassen.

3/4"	40.--
1"	50.--
1 1/4"	60.--
1 1/2"	70.--
2"	80.--

Wasserpreis

**Art. 28.-<sup>6</sup>** Der Wasserpreis beträgt auf der Basis des Wasserverbrauchs gemäss Zähler **Fr. 2.50 je m3**. Der Gemeinderat kann diesen auf der Grundlage des Ergebnisses der Rechnung unter der Buchhaltungsrubrik 700 bis auf **Fr. 3.75 je m3** erhöhen.

Berücksichtigung  
Brandschutz-  
gebühr

**Art. 29.-** Die Gemeinde schreibt zu Gunsten der Wasserversorgung und zu Lasten des Kapitels 14 "Feuerwehr" einen Betrag gut, welcher 0.02‰ des Gesamtwertes der Brandversicherungswerte der Gebäude innerhalb des Brandschutzperimeters entspricht.

<sup>4</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05. Oktober 2012

<sup>5</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05. Oktober 2012

<sup>6</sup> Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 05. Oktober 2012

Zahlungsweise **Art. 30.-** Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 26 bis 29 vorgesehen sind, sind jährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Verzugszins **Art. 31.-** Sämtliche Gebühren oder Abgaben, die nicht innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Für die Verzugszinsen ist der Zinsfuss der Freiburger Kantonalbank für Hypotheken ersten Ranges anwendbar.

## VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen **Art. 32.-** Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5, 9, 11, 12, 13, 14 und 16 dieses Reglements werden mit einer Busse von 20 bis 1'000 Franken gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.

Rechtsmittel  
a) Einsprache  
beim Gemein-  
derat **Art. 33.-** <sup>1</sup>Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

<sup>2</sup>Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

<sup>3</sup>Für die Bussen bleibt der Artikel 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

b) Beschwerde  
an den  
Oberamt-  
mann **Art. 34.-** Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheids beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung **Art. 35.-** Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 36.-** Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die  
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

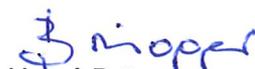
Beschlossen von der Gemeindeversammlung, am 05. Oktober 2012

Der Gde'Schreiber

  
Anton Raemy



Die Gde'Amman

  
Hervé Brügger

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Die Staatsrätin-Direktorin

  
Marie Garnier

Freiburg, den **30 OCT. 2012**